

## Protokoll

### Ordentliche Budgetgemeindeversammlung

Montag, 13. Dezember 2021, 20.00 – 21.30 Uhr, Bienken-Saal

## Traktanden

<b>1</b>	<b>Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste</b> Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
<b>2</b>	<b>Totalrevision Schulzahnpflegereglement</b> Referentin: Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit		
<b>3</b>	<b>Totalrevision Gebührenreglement Gemeindeverwaltung</b> Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
<b>4</b>	<b>Teilrevision Reglement über die Abwassergebühren</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr		
<b>5</b>	<b>Budget 2022</b> Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
<b>5.1</b>	<b>Kurzvorstellung Finanzplan</b> Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
<b>5.2</b>	<b>Investitionsrechnung 2022</b>	<b>Bruttokredit</b>	
<b>5.2.1</b>	<b>Investitionsvorhaben Sanierung Rainbüntenweg, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	680'000
<b>5.2.2</b>	<b>Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung Leuenfeld West, inkl. Beleuchtung, Umgestaltung Leuenplatz, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	970'000
<b>5.2.3</b>	<b>Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung unter der Gass, inkl. Beleuchtung, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	1'135'000
<b>5.2.4</b>	<b>Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg; Erhöhung des Investitionskredits auf CHF 1'350'000</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	350'000
		<b>Zusatzkredit</b>	

**5.3 Erfolgsrechnung 2022**  
Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

**5.4 Genehmigung Stellenplan 2022**  
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

**5.5 Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2022**  
Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

**5.6 Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis**  
Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

**6 Postulat Wilhelm; Antrag auf Nichterheblicherklärung**  
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

**7 Informationen und Verschiedenes**

## Teilnehmer/innen

Vorsitz	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Ratsmitglieder	Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
Protokoll	Madeleine Gabi, Stabsstelle
GPK	Christian Ribaut, Aktuar Mauro Schindler, Mitglied
Einwohner/innen	6'453
Stimmberechtigte	3'338
Anwesend	54 (ab 21.00 Uhr 55)
<b><u>Davon stimmberechtigt</u></b>	<b>49</b>
Absolutes Mehr	25
Quorum Urnenabstimmung	1/3, 17
Quorum geheime Abstimmung	1/5, 10
<b><u>Davon nicht Stimmberechtigte</u></b>	
Gäste	5 (ab 21.00 Uhr 6)
Gemeindeverwaltung	Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Dominik Langenstein, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen
Medienvertreter	Anja Neuenschwander, Vertreterin SZ und OT
Entschuldigt	Hansueli Loosli, Theres Mathys, Ursula Meise, Daniel Steiger

## **Versammlungsbüro**

Stimmzähler:

Linke Saalhälfte

Bruno Locher

Rechte Saalhälfte und Ratstisch

Brigitte Perren

## **Versammlungsdauer**

Versammlungsbeginn:

20.00 Uhr

Schluss der Versammlung:

21.30 Uhr

## **Beilage zum Protokoll**

Botschaft zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021  
(Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2021)

## 1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste

---

### Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen ordentlichen Budgetgemeindeversammlung 2021.

Einen besonderen Gruss richtet er an die anwesenden Alt-Gemeinderäte, seine Ratskollegen, die Behördenmitglieder, und das Kader der Gemeinde. Im Weiteren begrüsst er den neuen Leiter Bau, Dominik Langenstein. Im April fanden die Gemeinderatswahlen statt. Der Gemeindepräsident stellt den Anwesenden die zwei neuen Gemeinderatsmitglieder, Deborah Geiser und Martin Rötheli, vor.

Im Weiteren dankt der Gemeindepräsident allen für ihr Erscheinen, das Interesse an der Gemeinde und das Engagement. Der anwesenden Mitarbeiterin der Presse dankt Fabian Gloor für eine wohlwollende Berichterstattung.

Die Pandemie ist immer noch Thema Nr. 1 und hat die Welt im Griff. Dank dem Engagement von Bund, Kanton und Gemeinden wurde die Pandemie bisher nicht schlecht überstanden. Trotzdem droht allen noch einmal ein harter Winter. Der Gemeindepräsident dankt allen, die ihren Teil zur Bewältigung der Pandemie wahrnehmen, indem sie z.B. heute Abend das Schutzkonzept einhalten und die Regeln befolgen.

Für Voten steht ein Saalmikrofon zur Verfügung. Dieses wird den Rednern jeweils an den Sitzplatz gebracht und nach jedem Votum desinfiziert. Der Gemeindepräsident dankt, dass die Schutzmaske auch während der Reden nicht abgelegt wird.

Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass die Gemeindeversammlung elektronisch aufgenommen wird, um die Protokollabfassung zu erleichtern. Andere Bild- und Tonaufnahmen sind verboten, resp. nur nach Absprache mit dem Versammlungsleiter möglich.

Die Einberufung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte fristgerecht. Die Durchführung der Gemeindeversammlung ist somit rechtskonform. Damit eröffnet der Gemeindepräsident offiziell die heutige Budgetgemeindeversammlung.

### Wahl der Stimmzähler

Die vom Gemeindepräsidenten vorgeschlagenen zwei Stimmzähler (siehe Seite 3 des Protokolls) werden von den Stimmberechtigten stillschweigend gewählt. Sie bilden gemäss §11 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Dieses ist für die Genehmigung des Protokolls zuständig.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das genehmigte Protokoll der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 beim Eingang zum Versammlungssaal aufliegt. Es ist zudem auf der Homepage zugänglich.

### Allgemeine Hinweise

Das Gemeindegesetz regelt in §58 ff den Ablauf einer Gemeindeversammlung. So kann zum Beispiel nur gültig über einen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden, wenn der Gemeinderat das Geschäft vorberaten hat und dazu einen entsprechenden Antrag stellt.

Im Traktandum 7 haben alle die Möglichkeit, Vorstösse einzureichen. Alle zwischen der letzten und der heutigen Gemeindeversammlung eingereichten Vorstösse gelten auf die nächste Gemeindeversammlung als eingereicht. Der Gemeindepräsident informiert, dass dies in der Zwischenzeit passiert ist. Raphael Ingold hat eine Motion zum Thema Energiestadt eingereicht. Diese gilt als heute eingereicht und dürfte an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt werden.

### **Genehmigung der Traktandenliste**

Zur Traktandenliste gibt es keine Wortbegehren. Diese wird somit stillschweigend genehmigt.

### **Mitteilung an**

- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2021-9

Registatur-Nr. 4.6.0.0

## 2. Totalrevision Schulzahnpflegereglement

Referentin: Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit  
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Die Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Der Gemeindeversammlung wird die Totalrevision des Schulzahnpflegereglements beantragt:

<b>Schulzahnpflegereglement</b> vom 13. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 48 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018<sup>1</sup>,</li> <li>- § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>2</sup></li> <li>- und § 20 der Gemeindeordnung vom 30. November 2008,</li> </ul> beschliesst:
Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.
<b>I. Allgemeines</b>
<b>§ 1</b>
<b>Zweck</b>
<sup>1</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.
<sup>2</sup> Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,</li> <li>b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,</li> <li>c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,</li> <li>d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.</li> </ul>
<sup>3</sup> Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.
<sup>4</sup> Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt.

<sup>1</sup> GesG; BGS 811.11

<sup>2</sup> GG; BGS 131.1

<p><b>Schulzahnpflegereglement</b> vom 13. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)</p>
<p><sup>5</sup> Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.</p>
<p><b>II. Organisation und Aufsicht</b></p>
<p><b>§ 2</b></p>
<p><b>Einwohnergemeinde</b></p>
<p><sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission ist im Auftrag der Einwohnergemeinde verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.</p>
<p><sup>2</sup> Der Schulzahnarzt ist beratendes Mitglied der Schulgesundheitskommission und wird in Fachfragen beigezogen.</p>
<p><sup>3</sup> Die Schulgesundheitskommission hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.</p>
<p><b>§ 3</b></p>
<p><b>Schulzahnärzte</b></p>
<p><sup>1</sup> Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.</p>
<p><sup>2</sup> Der Schulzahnarzt orientiert die Schulgesundheitskommission über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.</p>
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt den Schulzahnarzt auf Antrag der Schulgesundheitskommission. Die Wahl soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.</p>
<p><sup>4</sup> Rechte und Pflichten des Schulzahnarzts sind gemäss § 48 Abs. lit. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.</p>
<p><sup>5</sup> Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.</p>
<p><sup>6</sup> Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die Schulgesundheitskommission.</p>
<p><b>§ 4</b></p>
<p><b>Schulzahnpflegeinstruktoren</b></p>
<p><sup>1</sup> Der Leiter Verwaltung stellt auf Antrag der Schulgesundheitskommission auf Kosten der Gemeinde einen Schulzahnpflegeinstruktoren an.</p>
<p><sup>2</sup> Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.</p>

Schulzahnpflegereglement vom 13. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)
<b>§ 5</b>
<b>Kantonale Empfehlungen</b>
Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.
<b>III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen</b>
<b>§ 6</b>
<b>Prophylaxe</b>
<sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.
<sup>2</sup> Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,</li> <li>b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,</li> <li>c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe ist durch den Schulzahnpflegeinstruktoren wahrzunehmen.</li> </ul>
<sup>3</sup> Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.
<b>§ 7</b>
<b>Untersuchung und Behandlung</b>
<b>A. Untersuchung</b>
<sup>1</sup> Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der des Schulzahnarzts. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sowie allfällige Folgekosten durch einen Zahnarzt oder Kieferorthopäden sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
<sup>3</sup> Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.
<b>B. Behandlung</b>
<sup>1</sup> Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.

<p><b>Schulzahnpflegereglement</b> vom 13. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)</p>
<p><sup>3</sup> Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.</p>
<p><sup>4</sup> Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.</p>
<p><sup>5</sup> Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.</p>
<p><sup>6</sup> Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.</p>
<p><sup>7</sup> Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.</p>
<p><b>IV. Privatschulen</b></p>
<p><b>§ 8</b></p>
<p><b>Sinngemässe Geltung</b></p>
<p><sup>1</sup> Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.</p>
<p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.</p>
<p><b>V. Finanzielles</b></p>
<p><b>§ 9</b></p>
<p><b>Finanzielle Bestimmungen</b></p>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.</p>
<p><sup>2</sup> Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.</p>
<p><sup>3</sup> Die Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.</p>
<p><sup>4</sup> Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,</li> <li>– die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,</li> <li>– eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,</li> <li>– schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.</li> </ul>

<p><b>Schulzahnpflegereglement</b> vom 13. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)</p>
<p>– die Erziehungsberechtigten bei offener Rechnung den Gemeindebeitrag zweckentfremden.</p>
<p><sup>5</sup> Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarzts zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.</p>
<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>§ 10</b></p>
<p><b>Rechtsweg</b></p>
<p>Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schulzahnarzts ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.</p>
<p>Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.</p>
<p><b>§ 11</b></p>
<p><b>Aufhebung bisherigen Rechts</b></p>
<p>Das Schulzahnpflegereglement vom 19. September 2011 wird aufgehoben.</p>
<p><b>§ 12</b></p>
<p><b>Inkrafttreten</b></p>
<p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>
<p>Schulzahnpflegereglement und Anhang I beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-9.</p>
<p><b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b></p>
<p>Gemeindepräsident      Leiterin Verwaltung Fabian Gloor              Gerda Graber</p>
<p>Genehmigt durch das Departement des Innern mit Verfügung vom xx.xx.2021</p>
<p><b>Beilage</b></p>
<p>Anhang I: Festlegung der Beiträge an die Schulzahnpflegekosten</p>
<p> </p>

<b>Schulzahnpflegereglement</b> vom 13. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)	
<b>Neu: Anhang I, Festlegung der Beiträge an die Schulzahnpflegekosten</b>	
Die Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Schulzahnpflegereglement vom 13. Dezember 2021.	
Der maximale Gemeindebetrag beträgt für jedes schulpflichtige Kind und jeden schulpflichtigen Jugendlichen CHF 2'000 pro Schuljahr.	
Der Gemeinderat kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin über diese Prozentsätze und den jährlichen Maximalbetrag von CHF 2'000 hinausgehen.	
Bestehen private Zahnbehandlungsversicherungen, erfolgt eine allfällige Beitragsleistung der Gemeinde in Ergänzung zur privaten Versicherung nur bis zur vollen Deckung der Behandlungskosten.	
Gesuche für einen Beitrag an die Behandlungskosten sind innert einem Jahr nach Rechnungsstellung durch den Zahnarzt (Rechnungsdatum) bei der Abteilung Finanzen einzureichen. Dem Gesuch sind eine Abrechnung über allfällige Versicherungsleistungen und ein Nachweis über die erfolgte Zahlung der Rechnung des Zahnarztes einzureichen.	
Die Abteilung Finanzen zahlt die errechneten Gemeindebeiträge innerhalb eines Monats nach Einreichung des Gesuchs aus. Allfällige Guthaben der Erziehungsberechtigten können mit Ausständen bei der Einwohnergemeinde Oensingen jederzeit verrechnet werden, sofern dadurch keine Härtefälle entstehen.	
Es werden keine Beiträge unter CHF 50 ausbezahlt.	

### Berechnung der Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten

Total der Einkünfte (Ziff. 499 der Steuererklärung) plus 5% des Nettovermögens ab CHF 100'000. Auf dem Rechnungsbetrag wird ein Selbstbehalt von 10% abgezogen (letzte rechtskräftige Veranlagung).

Gemeindeanteil	Anzahl Kinder				
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
100%	1 – 50'000	1 – 53'500	1 – 57'000	1 – 60'500	1 – 64'000
87.5%	50'001 – 53'500	53'501 – 57'000	57'001 – 60'600	60'501 – 64'100	64'001 – 67'600
75%	53'501 – 57'000	57'001 – 60'500	60'601 – 64'200	64'101 – 67'700	67'601 – 71'200
62.5%	57'001 – 60'500	60'501 – 64'000	64'201 – 67'800	67'701 – 71'300	71'201 – 74'800
50%	60'501 – 64'000	64'001 – 67'500	67'801 – 71'400	71'301 – 74'900	74'801 – 78'400
37.5%	64'001 – 67'500	67'501 – 71'000	71'401 – 75'000	74'901 – 78'500	78'401 – 82'000
25%	67'501 – 71'000	71'001 – 74'500	75'001 – 78'600	78'501 – 82'100	82'001 – 85'600
12.5%	71'001 – 74'500	74'501 – 78'000	78'601 – 82'200	82'101 – 85'700	85'601 – 89'200
0%	74'501 und mehr	78'001 und mehr	82'201 und mehr	85'701 und mehr	89'201 und mehr

### **Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

(Beschluss des Gemeinderats vom 6. September 2021)

Der Totalrevision des Schulzahnpflegereglements sei zuzustimmen.

Das neue Schulzahnpflegereglement sei auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

### **Eintreten**

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### **Detailberatung**

Kein Wortbegehren.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Der Totalrevision des Schulzahnpflegereglements wird zugestimmt.
2. Das neue Schulzahnpflegereglement wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

### **Mitteilung an**

- Departement des Innern, zur Genehmigung
- Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
- Schulgesundheitskommission
- Schulleitungen
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2021-10

Registrator-Nr. 0.0.0.2

### 3. Totalrevision Gebührenreglement Gemeindeverwaltung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Es wird die Totalrevision des Gebührenreglements Gemeindeverwaltung beantragt:

#### Gebührenreglement Gemeindeverwaltung vom 13. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 20 der Gemeindeordnung:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

#### 1. Allgemeines

##### 1.1. Gegenstand

##### § 1

##### Grundsatz

<sup>1</sup> Für Tätigkeiten aller Abteilungen und Organisationsbereiche der Gemeindeverwaltung und in Anwendung der massgebenden übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, werden Verwaltungsgebühren gemäss diesem Reglement erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung und Gebührenregelungen in anderen Gemeindereglementen, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

<sup>2</sup> Gebührenfrei sind die Verrichtungen für die Gemeinde (Behörden, Kommissionen, Funktionäre, Schulen, Werkhof, kulturelle und gemeinnützige Vereine und Organisationen, usw.), nicht aber die für den persönlichen Bedarf erbrachten Dienstleistungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Oensingen sowie für Behördenmitglieder und für Funktionäre.

<sup>3</sup> Im Gebührenreglement werden jeweils der Gebührenrahmen oder die effektiven Kosten festgelegt. Details werden in den jeweiligen Verordnungen geregelt.

##### 1.2. Bemessung

##### § 2

##### Kostendeckungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip

<sup>1</sup> Der Gesamtertrag aus Administrationsgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwaltungsaufwand decken und nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen.

<sup>3</sup> Die Gebühren müssen im Einzelfall verhältnismässig sein.

##### § 3

##### Bemessungsarten

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Zeitaufwand oder pauschal bemessen.

## Gebührenreglement Gemeindeverwaltung vom 13. Dezember 2021

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

<sup>3</sup> Enthält das vorliegende Gebührenreglement für eine Verrichtung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Leiter Verwaltung einen Betrag im Sinne von Absatz 1 festlegen, welcher aber die Summe von CHF 2'000 nicht übersteigen darf.

### § 4

#### Definition Mietdauer

Halber Tag	bis max. 5 Stunden
Ganzer Tag	ab 5 Stunden
Abend	ab 17.00 Uhr

### § 5

#### Gebühren nach Aufwand

<sup>1</sup> Für die Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand (Zeitaufwand) legt die Abteilung Finanzen alljährlich die Ansätze fest. Diese sind als Anhang 1 integrierender Bestandteil dieses Gebührenreglements.

<sup>2</sup> Für die Erbringung von im Reglement nicht namentlich aufgeführten Dienstleistungen kommt der Stundenansatz gemäss Anhang 1 zur Anwendung.

<sup>3</sup> Der Stundenansatz gemäss Anhang 1 für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzt sich aus den Bruttobesoldungen pro Arbeitsstunde, einschliesslich Sozialversicherungskosten und 20% Gemeinkostenzuschlag, zusammen.

### § 6

#### Pauschalgebühren

Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Leistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

### 1.3. Erhebung

### § 7

#### Erlassgesuche, Gebührenreduktion

<sup>1</sup> Über Erlassgesuche für gestellte Rechnungen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Leiter Verwaltung und der Leiter Finanzen können in Härtefällen die verrechneten Beträge gemeinsam reduzieren

### § 8

#### Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Leistung erbracht wird.

### § 9

#### Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Es werden keine Rechnungen unter CHF 10.00 ausgestellt. Diese Beträge sind bar zu bezahlen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Leiter Finanzen und von den Bereichs- und Abteilungsleitenden bewilligt werden.

### § 10

#### Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde zieht bar ein oder stellt die fälligen Forderungen in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen zeigt dem Rechnungsempfänger im Rahmen der Rechnungsstellung die Entstehung der verrechneten Gebühr transparent auf.

**Gebührenreglement Gemeindeverwaltung**  
vom 13. Dezember 2021

<sup>3</sup> Alle Gebühren dieses Gebührenreglements werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zahlbar.

**§ 11**

**Ratenzahlung**

<sup>1</sup> Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagenersatzes für den Rechnungsempfänger mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren.

<sup>2</sup> Gewährung von Ratenzahlungen pro Gesuch	CHF	15.00
--	-----	-------

**§ 12**

**Mahnungen**

<sup>1</sup> Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen:

Für die erste Mahnung	CHF	10.00
Für die zweite Mahnung	CHF	50.00
Hundesteuer ab erster Mahnung	CHF	50.00
Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern		kostenlos

**§ 13**

**Verzugszins**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist für in Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge der im Obligationenrecht festgelegte Verzugszins geschuldet.

<sup>2</sup> Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von CHF 10.00 nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup> Für Verzugszinsen von Steuerrechnungen gilt das Steuerreglement.

**§ 14**

**Inkasso**

<sup>1</sup> Bearbeitungsgebühr für die Betreuung	CHF	50.00
---	-----	-------

<sup>2</sup> Betreuungslöschung	CHF	80.00
---------------------------------	-----	-------

<sup>3</sup> Kosten des Betreibungsamtes und andere Drittkosten werden auf den Verursacher überwält.

<sup>4</sup> Inkassokosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**§ 15**

**Verjährung**

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement geregelten Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

<sup>4</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<b>Gebührenreglement Gemeindeverwaltung</b>			
<b>vom 13. Dezember 2021</b>			
<b>2. Gebührenbereiche</b>			
<b>2.1. Gebühren aller Abteilungen</b>			
<b>§ 16</b>			
<b>Allgemeine Dienstleistungen</b>			
<sup>1</sup> Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand		Stundenansatz gemäss Anhang 1	
<sup>2</sup> In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne		Stundenansatz gemäss Anhang 1	
<sup>3</sup> Fotokopien, Ausdrücke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite)	CHF		2.00 <sup>3</sup>
<sup>4</sup> Gebühr bei Bestellungen am Schalter oder Telefon:			
– Für einmalige Rechnungsstellung inkl. Versand	CHF		5.00
– Für einmalige Rechnungsstellung inkl. Versand (Warenwert ab CHF 300.00, per Einschreiben)	CHF		10.00
<b>§ 17</b>			
<b>Einwohnerdienste</b>			
<sup>1</sup> Anmeldung mit Wohnsitzbegründung			
Pro Person	CHF		20.00
Kinder (minderjährig)			gratis
<sup>2</sup> Anmeldung Wochenaufenthalt			
Pro Person	CHF		120.00
Heimbewohner	CHF		20.00
<sup>3</sup> Erneuerung Wochenaufenthalt Jahresgebühr			
Pro Person	CHF		100.00
Heimbewohner	CHF		20.00
<sup>4</sup> Abmeldung pro (volljährige) Person			
	CHF		10.00
<sup>5</sup> Nachsendung von Schriften und Bescheinigungen etc., inkl. Porto			
	CHF		25.00
<sup>6</sup> Erneuerung Schriftenempfangsschein bei Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen sowie Ersatz des Empfangsscheins bei Verlust			
	CHF		20.00
<sup>7</sup> Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis), Erstaussstellung und Verlängerung			
	CHF		20.00
<sup>8</sup> Bescheinigungen aller Art, pro Bescheinigung			
	CHF		20.00
oder pro Haushalt maximal	CHF		40.00
<sup>9</sup> Identitätskarten			
			gemäss kant. Tarif
<sup>10</sup> Ausländerausweise Drittstaatenangehörige (Verlängerung, Mutationen, etc.)			
	CHF		25.00
<sup>11</sup> Diverse Gesuche Ausländerbereich: Einfache Auskünfte z.B. Verpflichtungserklärung, Prüfung Niederlassungsbewilligung, etc.)			
	CHF		20.00
<sup>12</sup> Komplexe Gesuche (Familiennachzug, Gesuch Vorbereitung der Heirat, etc.)			
	CHF		30.00
<sup>13</sup> Aufforderungen			
1. Aufforderung			gratis
jede weitere Aufforderung	CHF		25.00

<sup>3</sup>-Diese Kosten werden auch ortsansässigen Vereinen, Parteien und nicht profitorientierten Organisationen in Rechnung gestellt.

<b>Gebührenreglement Gemeindeverwaltung</b>			
<b>vom 13. Dezember 2021</b>			
<sup>14</sup> Nichterscheinen zu vereinbarten Erstinformationsterminen ohne Abmeldung			
– Bis 24 Stunden vor dem Termin (Werktag)	CHF		30.00
– Organisation von Dolmetschenden, resp. Übersetzungen			effektive Kosten
<sup>15</sup> Erteilen von Adressauskünften für Private, Inkassofirmen o.ä.			
	CHF		20.00
<sup>16</sup> Adressverzeichnisse in Listenform oder in einem Datei-Format <sup>4</sup>			
	CHF		50.00
<sup>17</sup> Beglaubigungen von			
Fotokopien	Einzelkopie	CHF	25.00
	Jede weitere Kopie	CHF	15.00
Unterschriften	pro Geschäftsfall / Haushalt	CHF	40.00
<b>§ 18</b>			
<b>Hundesteuer</b>			
Jahresgebühr pro Hund	CHF		120.00
Kontrollzeichengebühr			gemäss kant. Tarif
Registrierung Hundehalter in der eidg. Datenbank	CHF		20.00
<b>§ 19</b>			
<b>Inventuramt</b>			
Siegelung von Nachlassgegenständen, Aufnahme eines Inventars, Ausstellung von Vermögenslosigkeitsbescheinigungen			Stundenansatz gemäss kant. Tarif
<b>§ 20</b>			
<b>Friedensrichteramt</b>			
<sup>1</sup> Gebühren für erbrachte Dienstleistungen wie Urteile / Entscheide, Gespräche, Telefonate, Porti, etc. Tarif gemäss kant. Gesetzgebung			
<sup>2</sup> Bussen Tarif gemäss kant. Gesetzgebung			
<b>§ 21</b>			
<b>Bildungswesen / Tagesschule</b>			
<b>Mittagsbetreuung</b>			
Mittagstisch (gemäss Betriebskonzept Tagesschule)			
<sup>1</sup> Schüler	CHF	9.50	– 12.00
<sup>2</sup> Bei Spontanmeldungen	CHF	12.00	– 15.00
<sup>3</sup> Erwachsene Drittpersonen	CHF	12.00	– 15.00
<b>§ 22</b>			
<b>Nachmittagsbetreuung</b>			
Pro Modul à 2 Stunden (gemäss Betriebskonzept Tagesschule)			
<sup>1</sup> Bei einem Kind	CHF	14.00	– 16.00
<sup>2</sup> Bei zwei und mehr Kindern	CHF	12.00	– 14.00

<sup>4</sup> Ortsansässigen Vereinen, Parteien und regional tätigen, nicht profitorientierten Organisationen wird auf Verlangen einmal pro Jahr kostenlos ein Verzeichnis erstellt.

<b>Gebührenreglement Gemeindeverwaltung</b> vom 13. Dezember 2021				
<sup>3</sup> Bei Spontanmeldungen	CHF	16.00	–	18.00
<b>§ 23</b>				
<b>Hausaufgabenhilfe</b>				
Pro Kind und pro Lektion à 45 Minuten (gemäss Betriebskonzept Tagesschule)	CHF	12.00	–	15.00
<b>§ 24</b>				
<b>Anlässe / Marktwesen</b>				
<b>Anlassgesuche</b>				
<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.				
<sup>2</sup> Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchformular (Anhang 2) einzureichen. Die Baubehörde prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.				
<b>Anlassbewilligungen<sup>5</sup></b>				
<sup>1</sup> Kommerzielle Anlässe mit Festwirtschaft	pro Anlass	CHF		150.00
<sup>2</sup> Öffentliche, nicht kommerzielle Anlässe				gratis
<sup>3</sup> Freinachtbewilligung ab 00.30 – 05.00 Uhr	pro Stunde	CHF		20.00
<sup>4</sup> Grossveranstaltungen gemäss Anhang 1 (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen, etc.)	nach Aufwand			Stundenansatz
<b>§ 25</b>				
<b>Zibelimäret</b>				
Gebühren lement				gemäss Marktreg-
<b>§ 26</b>				
<b>Marktstände<sup>6</sup></b>				
Mietpreis pro Marktstand				
<sup>1</sup> Werktags, Montag, 12.00 bis Freitag 16.00 Uhr				
– Für 1 oder 2 Tage	pro Tag	CHF		10.00
– Ab dem 3. Tag	pro Tag	CHF		5.00
– Für eine Woche		CHF		40.00
<sup>2</sup> Wochenende, Freitag, 16.00 Uhr bis Montag, 12.00 Uhr				
<sup>3</sup> Oensinger Vereine für Vereinsaktivitäten				
				gratis

<sup>5</sup> Gestützt auf §100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes WAG

<sup>6</sup> Für den Zibelimäret gelten spezielle Preise gemäss Gebührenordnung zum Marktreglement)

**Gebührenreglement Gemeindeverwaltung**  
vom 13. Dezember 2021

**§ 27**

**Festbänke**

Mietpreis pro Festbank

<sup>1</sup> Werktags, Montag, 12.00 bis Freitag 16.00 Uhr

– Für 1 oder 2 Tage	CHF	10.00
– Für 3 oder 4 Tage	CHF	15.00
– Für 5 oder 6 Tage	CHF	20.00
– Für eine Woche	CHF	25.00

<sup>2</sup> Wochenende, Freitag, 16.00 Uhr bis Montag, 12.00 Uhr CHF 10.00

<sup>3</sup> Oensinger Vereine für Vereinsaktivitäten gratis

**§ 28**

**Werkhof / Hausdienste**

**Personaleinsätze**

Gebühr für Mitarbeiterereinsätze des Werkhofs und / oder der Hausdienste Stundenansatz gemäss Anhang 1

**§ 29**

**Fahrzeuge**

Es gelten die Regieansätze für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbands (Region Nordwestschweiz).

**2.2. Gemeindeliegenschaften**

**§ 30**

**Bienken-Saal**

Mietgebühren pro Tag gemäss Gebührentarif der Nutzungsverordnung Bienken-Saal

<sup>1</sup> Bienken-Saal mit Küche	CHF	1'200.00	–	3'500.00
<sup>2</sup> Bienken-Saal ohne Küche	CHF	1'000.00	–	3'000.00

**§ 31**

**Sportzentrum Bechburg**

Mietgebühren pro Tag gemäss Gebührentarif der Nutzungsverordnung Sportzentrum Bechburg

<sup>1</sup> Multifunktionshalle	CHF	0	–	1'600.00
<sup>2</sup> Leichtathletikanlage	CHF	0	–	400.00
<sup>3</sup> Beachvolleyballfelder	CHF	0	–	500.00
<sup>4</sup> Inlinehockeyplatz	CHF	0	–	400.00
<sup>5</sup> Bodenreinigung pauschal	CHF	0	–	400.00

Mehraufwand wird nach Stundenansatz zusätzlich verrechnet.

<b>Gebührenreglement Gemeindeverwaltung</b>				
<b>vom 13. Dezember 2021</b>				
<b>§ 32</b>				
<b>Feuerwehrmagazin / Schulungsraum</b>				
<b><sup>1</sup> Anlässe ohne Entgelt:</b>				
<u>Einheimische Vereine</u>				
– Raummiete	½ Tag			gratis
	ganzer Tag			gratis
<u>Übrige</u>				
– Raummiete	½ Tag	CHF		200.00
	ganzer Tag	CHF		300.00
<b><sup>2</sup> Anlässe mit Entgelt</b>				
<u>Einheimische Vereine</u>				
– Raummiete	½ Tag	CHF		200.00
	ganzer Tag	CHF		300.00
<u>Übrige</u>				
– Raummiete	½ Tag	CHF		300.00
	ganzer Tag	CHF		400.00
<sup>3</sup> Kurse der Feuerwehr				
				gratis
<b>§ 33</b>				
<b>Schulhaus Oberdorf</b>				
Mietgebühren pro Tag			gemäss Gebührentarif zum Verwaltungsreglement über die Benützung der Schulanlage Oberdorf	
<b><sup>1</sup> Nutzung ohne Festwirtschaft (nicht kommerziell)</b>				
<u>Einheimische Vereine</u>				
– Aula				gratis
– Pro Turnhalle	½ Tag			gratis
	ganzer Tag			gratis
– Aussenanlagen	½ Tag			gratis
	ganzer Tag			gratis
– Pro Schulzimmer	½ Tag			gratis
	ganzer Tag			gratis
<u>Übrige</u>				
– Aula		CHF	100.00	– 150.00
– Pro Turnhalle	½ Tag	CHF	100.00	– 150.00
	ganzer Tag	CHF	150.00	– 200.00
– Aussenanlagen	½ Tag	CHF	100.00	– 150.00
	ganzer Tag	CHF	150.00	– 200.00
– Pro Schulzimmer	½ Tag	CHF	40.00	– 50.00
	ganzer Tag	CHF	80.00	– 100.00

**Gebührenreglement Gemeindeverwaltung**  
vom 13. Dezember 2021

**<sup>2</sup> Nutzung mit Festwirtschaft (oder kommerziell)**

Einheimische Vereine (ausgenommen vereinsinterne Anlässe)

– Pro Turnhalle	½ Tag	CHF	50.00	–	60.00
	ganzer Tag	CHF	80.00	–	100.00
– Aussenanlagen	½ Tag	CHF	50.00	–	60.00
	ganzer Tag	CHF	80.00	–	100.00
– Pro Schulzimmer	½ Tag				gratis
	ganzer Tag				gratis

Übrige

– Pro Turnhalle	½ Tag	CHF	300.00	–	400.00
	ganzer Tag	CHF	500.00	–	600.00
– Aussenanlagen	½ Tag	CHF	300.00	–	400.00
	ganzer Tag	CHF	500.00	–	600.00
– Pro Schulzimmer	½ Tag	CHF	40.00	–	50.00
	ganzer Tag	CHF	80.00	–	100.00

**<sup>3</sup> Duschen, Garderoben**

Einheimische Vereine

– Regelmässige ordentliche Benützung wie Trainings, Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe, etc.					gratis
– Ausserordentliche Benützung wie Turniere, Meetings, etc.	bis 30 Personen	CHF	20.00	–	30.00
	über 30 Personen	CHF	40.00	–	50.00

Übrige

– Regelmässige ordentliche Benützung wie Trainings, Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe, etc.	bis 30 Personen	CHF	50.00	–	80.00
	über 30 Personen	CHF	100.00	–	150.00
– Ausserordentliche Benützung wie Turniere, Meetings, etc.	bis 30 Personen	CHF	50.00	–	80.00
	über 30 Personen	CHF	100.00	–	150.00

**§ 34**

**Schulhaus Unterdorf**

Schulungsraum	pro Stunde	CHF	20.00		
---------------	------------	-----	-------	--	--

**§ 35**

**Zivilschutzanlagen**

Mietgebühren für	gemäss Gebührentarif zum Reglement für die Benützung der Zivilschutzanlage KP Typ II/BSA, Typ I und Sanitätsposten				
------------------	--	--	--	--	--

<b>Gebührenreglement Gemeindeverwaltung</b>					
<b>vom 13. Dezember 2021</b>					
<b><sup>1</sup> Übungszwecke</b>					
– Ortsvereine	ganzer Tag	CHF	50.00	–	60.00
– Übrige	ganzer Tag	CHF	100.00	–	120.00
– Ortsvereine	pro Abend	CHF	25.00	–	30.00
– Übrige	pro Abend	CHF	50.00	–	60.00
– Reinigung nach Aufwand					Stundenansatz gemäss Anhang 1
<b><sup>2</sup> Anlässe; Versammlungen, Vorträge und Delegiertenversammlungen</b>					
– Ortsvereine	Tag oder Abend	CHF	50.00	–	60.00
– Übrige	Tag oder Abend	CHF	100.00	–	120.00
– Reinigung	pauschal	CHF			50.00
<b><sup>3</sup> Ausstellungen und Werbeveranstaltungen</b>					
– Ortsvereine	Tag oder Abend	CHF	100.00	–	150.00
– Übrige	Tag oder Abend	CHF	200.00	–	300.00
– Reinigung	pauschal	CHF			50.00
<b><sup>4</sup> Zivilschutz-Unterkunftsräume</b>					
– Übernachtung	pro Person	CHF	8.00	–	10.00
– Übernachtung für Jugendorganisationen	pro Person	CHF	3.00	–	4.00
– Reinigung nach Aufwand					Stundenansatz gemäss Anhang 1
<b><sup>5</sup> Militär</b> <span style="float: right;">gemäss Verwaltungsreglement VRE</span>					
<b>§ 36</b>					
<b>Parkierung</b>					
Gebühren für die Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen			gemäss Parkierungsreglement		
<b>§ 37</b>					
<b>Öffentlicher Grund und Boden (wie Plätze, Strassen, Trottoirs, etc.)<sup>7</sup></b>					
Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Eigentum der Gemeinde		Gemäss Reglement über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden			
<b>Nutzung ohne Festwirtschaft (nicht kommerziell)</b>					
<u>Einheimische Vereine</u>					
– Befestigter Boden	½ Tag				gratis
	ganzer Tag				gratis
– Unbefestigter Boden	½ Tag				gratis
	ganzer Tag				gratis

<sup>7</sup> Für den Zibelimäret gelten spezielle Preise gemäss Gebührenordnung zum Marktreglement)

**Gebührenreglement Gemeindeverwaltung**  
vom 13. Dezember 2021

<u>Übrige</u>					
– Befestigter Boden	½ Tag	CHF	50.00	–	100.00
	ganzer Tag	CHF	100.00	–	200.00
– Unbefestigter Boden	½ Tag	CHF	30.00	–	50.00
	ganzer Tag	CHF	50.00	–	100.00
<b><sup>2</sup> Nutzung mit Festwirtschaft (oder kommerziell)</b>					
<u>Einheimische Vereine</u>					
– Befestigter Boden	½ Tag	CHF	50.00	–	100.00
	ganzer Tag	CHF	100.00	–	200.00
– Unbefestigter Boden	½ Tag	CHF	30.00	–	50.00
	ganzer Tag	CHF	50.00	–	100.00
<u>Übrige</u>					
– Befestigter Boden	½ Tag	CHF	100.00	–	200.00
	ganzer Tag	CHF	200.00	–	400.00
– Unbefestigter Boden	½ Tag	CHF	50.00	–	80.00
	ganzer Tag	CHF	100.00	–	200.00
<sup>3</sup> Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für Schüler- oder Jugendprojekte					gratis
<b>§ 38</b>					
<b>Ausnahmebewilligung für das Befahren der Brücke in der Klusstrasse</b>					
– Bewilligungsgebühr <sup>8</sup>	pro Jahr			CHF	200.00
<b>3. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>					
<b>§ 39</b>					
<b>Übergangsbestimmung</b>					
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.					
<b>§ 40</b>					
<b>Inkrafttreten</b>					
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft.					
<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 11. Dezember 2017 auf.					
Genehmigt vom Gemeinderat am 25. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 2021-249.					
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-10.					
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN					
Gemeindepräsident		Leiterin Verwaltung			
Fabian Gloor		Gerda Graber			

## **Gebührenreglement Gemeindeverwaltung vom 13. Dezember 2021**

### **Beilagen**

- Anhang 1: Stundenansätze
- Anhang 2: Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

### **Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021)

- Der Totalrevision des Gebührenreglements Gemeindeverwaltung sei zuzustimmen.
- Das Gebührenreglement Gemeindeverwaltung sei auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

### **Eintreten**

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### **Detailberatung**

Kein Wortbegehren.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Der Totalrevision des Gebührenreglements Gemeindeverwaltung wird zugestimmt.
2. Das Gebührenreglement Gemeindeverwaltung wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

### **Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung (Info der Mitarbeitenden)
- Stabsstelle
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2021-11

Registatur-Nr. 0.0.0.2

#### 4. Teilrevision Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren)

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr  
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Es wird die Teilrevision folgender Paragrafen beantragt:

Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren, Stand 1. April 2019)	Teilrevision (Änderungen in rot)
§ 2	§ 2
<b>Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr</b>	<b>Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr</b>
<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.60 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch.	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt <b>CHF 0.40</b> pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch.
§ 3	§ 3
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Die Änderungen der Teilrevision vom 29. Oktober 2018 treten per 1. April 2019 in Kraft.	Die Änderung der Teilrevision vom <b>13. Dezember 2021 tritt per 1. April 2022</b> in Kraft.
	<b>Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-11.</b>
	<b>Gemeindepräsident      Leiterin Verwaltung Fabian Gloor              Gerda Graber</b>
	<b>Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. xxx vom xxx genehmigt.</b>

#### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2021)

1. Der Teilrevision der Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren) sei zuzustimmen.
2. Die teilrevidierte Gebührenordnung sei auf den 1. April 2022 in Kraft zu setzen.

### **Eintreten**

Keine Wortmeldung. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### **Detailberatung**

Der Gemeindepräsident informiert die Anwesenden, dass der Gemeinderat auf den gleichen Zeitpunkt die Sistierung der Amortisationsgebühr Wasser rückgängig gemacht hat. Somit werden diese 20 Rappen pro Kubikmeter ab dem 1. April 2022 wieder verrechnet. Für die Endverbraucher wird es also quasi ein Nullsummenspiel (Abwasser – 20 Rappen, Wasser + 20 Rappen).

Kein Wortbegehren.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Der Teilrevision der Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren) wird zugestimmt.
2. Die teilrevidierte Gebührenordnung wird auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt.

### **Mitteilung an**

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2021-12

Registatur-Nr. 9.1.1.5

## 5. Budget 2022

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern  
Vorlage: Botschaft und Budget 2022

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

### Anträge des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021)

Das Budget 2022 sei wie folgt zu genehmigen:

#### 1. Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	34'010'500
Gesamtertrag	CHF	34'027'000
<u>Ertragsüberschuss</u>	CHF	16'500

#### 2. Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'258'300
<u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u>	CHF	1'101'000
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>	CHF	4'157'300

#### 3. Spezialfinanzierungen

Parkplatzbewirtschaftung	Aufwandüberschuss	CHF	-54'200
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	107'000
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-160'800
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	72'350

#### 4. Der **Steuerfuss** sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer

#### 5. Die **Feuerwehersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:

(Minimum CHF 20 / Maximum CHF 400) 9% der einfachen Staatssteuer

#### 6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

## **Eintreten**

Kein Wortbegehren. Eintreten auf die gesamten Budgettraktanden wird stillschweigend beschlossen.

## **Abstimmung und Beschluss**

Die Schlussabstimmung zum Budget 2022 erfolgt erst im Rahmen des Traktandums 5.6, nach Abwicklung der anderen traktandierten und an dieser Stelle noch offenen Beschlussgeschäfte, die im Zusammenhang mit dem Budget 2022 stehen.

### **Mitteilung an**

- Ressortleiter Finanzen und Steuern
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

## 5.1 Kurzvorstellung Finanzplan

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Vorlage: Botschaft und Budget 2022

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

in CHF 1'000

RG 2020	Finanzplanergebnisse 2022 – 2027							2022/27
	BU 2022	2023	2024	2025	2026	2027		
<b>Erfolgsrechnung Allgem. (Steuer) Haushalt</b>	17	279	-545	-383	859	776	1'003	
Erfolgsrechnung SF Parkplatzbewirtschaftung	-54	-48	-48	-47	77	77	-43	
Erfolgsrechnung SF Wasserversorgung	107	122	102	81	46	41	499	
Erfolgsrechnung SF Abwasserbeseitigung	-161	-177	-196	-235	-280	-306	-1'355	
Erfolgsrechnung SF Abfallbeseitigung	72	68	70	73	75	77	435	
<b>Erfolgsrechnung Gesamthaushalt</b>	<b>-19</b>	<b>244</b>	<b>-617</b>	<b>-512</b>	<b>777</b>	<b>665</b>	<b>538</b>	
+ planmässige Abschreibungen	2'980	2'969	3'096	3'154	1'578	1'649	15'426	
<b>Selbstfinanz. (Cash flow) Gesamthaushalt</b>	<b>2'526</b>	<b>2'745</b>	<b>2'012</b>	<b>2'175</b>	<b>2'327</b>	<b>2'287</b>	<b>14'072</b>	
<b>Nettoinvestitionen VV Allgem. (Steuer) Haushalt</b>	<b>2'907</b>	<b>1'930</b>	<b>4'019</b>	<b>3'158</b>	<b>2'414</b>	<b>2'992</b>	<b>17'420</b>	
Nettoinvestitionen VV SF Wasserversorgung	980	2'238	2'425	684	1'462	561	8'350	
Nettoinvestitionen VV SF Abwasserbeseitigung	270	814	1'220	2'209	2'493	1'501	8'507	
<b>Nettoinvestitionen VV Gesamthaushalt</b>	<b>4'157</b>	<b>5'182</b>	<b>7'664</b>	<b>6'051</b>	<b>6'369</b>	<b>5'054</b>	<b>34'477</b>	
<b>Eigenkapital Allgemeiner (Steuer) Haushalt</b>	<b>2'649</b>	<b>3'615</b>	<b>3'895</b>	<b>3'350</b>	<b>2'967</b>	<b>3'826</b>	<b>4'602</b>	
<b>Eigenkapital Gesamthaushalt</b>	<b>21'892</b>	<b>22'056</b>	<b>21'837</b>	<b>20'758</b>	<b>19'784</b>	<b>20'538</b>	<b>21'180</b>	
Finanzverbindlichkeiten (Fremdkapital)	30'500	28'544	30'981	36'633	40'509	44'552	47'319	
Verwaltungsvermögen	34'265	33'722	35'935	40'504	43'400	48'192	51'597	
		Nettoschuld in CHF je Einwohner						
<b>Allgemeiner (Steuer) Haushalt</b>	<b>3'387</b>	<b>3'111</b>	<b>2'987</b>	<b>3'269</b>	<b>3'400</b>	<b>3'404</b>	<b>3'516</b>	
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	572	673	948	1'244	1'287	1'439	1'473	
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-2'206	-2'126	-1'956	-1'735	-1'381	-999	-770	
<b>Gesamthaushalt</b>	<b>1'861</b>	<b>1'716</b>	<b>2'043</b>	<b>2'821</b>	<b>3'326</b>	<b>3'841</b>	<b>4'195</b>	

17'057

## 5.2 Investitionsrechnung 2022

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern  
Vorlage: Budget 2022 und Botschaft

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

### Investitionsrechnung

(in CHF 1'000)

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b> - Allgemeine Verwaltung, Verwaltungsliegenschaften			80		188	
<b>1 öffentliche Sicherheit</b> - Feuerwehr	230		100	40		
<b>2 Bildung</b> - Kindergärten, Schulen, Schulliegensch.	200				672	
<b>3 Kultur</b> - Sport, Freizeit, Sportzentrum		1		1	60	45
<b>6 Verkehr</b> - Gemeinde- und Kantonsstrassen, Werkhof, Öffentlicher Verkehr	2'478		1'310	208	1'251	232
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b> - Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Raumordnung	2'350	1'100	2'992	1'575	1'135	1'020
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>	<b>5'258</b>	<b>1'101</b>	<b>4'482</b>	<b>1'824</b>	<b>3'306</b>	<b>1'297</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>4'157</b>		<b>2'658</b>		<b>2'009</b>
<b>Total</b>	<b>5'258</b>	<b>5'258</b>	<b>4'482</b>	<b>4'482</b>	<b>3'306</b>	<b>3'306</b>

Beschlussgeschäft Nr. 2021-13

Registatur-Nr. 6.2.70

### 5.2.1 Investitionsvorhaben Sanierung Rainbüntenweg inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr  
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

#### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. August 2021)

Für die Sanierung des Rainbüntenwegs sei ein Gesamtkredit von CHF 680'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.47	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	290'000
– 7101.5031.58	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	170'000
– 7201.5032.36	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	220'000

#### Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

#### Detailberatung

Patrick Wilhelm hat sich als Anwohner des Rainbüntenwegs vielen Gedanken zur vorgesehenen Sanierung der Strasse gemacht. Seiner Aussage nach handelt es sich um eine Einbahnstrasse, auf welcher nur in der Mitte das Kreuzen möglich ist (Anmerkung der Protokollführerin: Es handelt sich um eine Sackgasse, nicht um eine Einbahnstrasse). Sehr viele ältere Personen wohnen an dieser Strasse. Die Strasse wird täglich von 24 Fahrzeugen befahren. Patrick Wilhelm möchte wissen, welche Lösung während der Sanierung in Bezug auf Einsätze von Feuerwehr und Krankenwagen gefunden wurde.

Dominik Langenstein informiert, dass sich am Ende der Strasse ein Wendehammer befindet. Die Strasse wird, solange möglich, befahrbar sein. Teilweise wird aber während der Sanierung die Strasse gesperrt. Es werden auch die Zufahrten zu den Eigenheimen erschwert sein. Man werde deshalb den Bewohnern des Rainbüntenwegs Parkkarten aushändigen, damit sie an einem anderen Ort parkieren können. Dominik Langenstein versichert den Anwesenden, man werde sich bemühen, die Sperrungen so kurz wie möglich zu halten. Aber selbstverständlich müsse während Bauphase mit Einschränkungen gerechnet werden.

Patrick Wilhelm dankt für die Ausführungen und möchte wissen, ob eine Möglichkeit besteht, die Strasse in zwei Etappen zu sanieren.

Gemäss Dominik Langenstein wurde die Submission noch nicht durchgeführt. Von Seiten der Abteilung Bau werde aber klar die Ausführung in einer Etappe bevorzugt. Dies hätte den Vorteil, dass sämtliche Immissionen nur einmal in Kauf genommen werden müssen. Grundsätzlich sei man aber offen für weitere Varianten, sofern gute Gründe für eine Aufteilung vorliegen.

Patrick Wilhelm beantragt, es sei ein Zeitplan über den Sanierungsraum zu erstellen. Der Gemeindepräsident erwidert, dass dies nicht Gegenstand des vorliegenden Traktandums sei. Heute gehe es lediglich um die Genehmigung des Kredits. Der Zeitplan gehört zur Umsetzung. Die Anwohner werden aber, wie bei jedem Strassenbauprojekt, rechtzeitig über den Zeitplan informiert.

Patrick Wilhelm dankt für die Ausführungen.

Thomas von Arx ist jederzeit für ein Gespräch zu haben. Betroffene Anwohner werden angehört und ernst genommen. Die Anwohner dürfen sich also gerne auf der Gemeindeverwaltung melden.

Keine weiteren Fragen.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Für die Sanierung des Rainbünthenwegs wird ein Gesamtkredit von CHF 680'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.47	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	290'000
– 7101.5031.58	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	170'000
– 7201.5032.36	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	220'000

#### **Mitteilung an**

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2021-14

Registrier-Nr. 3.5.4  
6.2.60.1**5.2.2. Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung Leuenfeld West, inkl. Beleuchtung, Umgestaltung Leuenplatz, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung**Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr  
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

**Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. August 2021)

Für den Neubau der Erschliessung Leuenfeld West, inkl. Beleuchtung, Umgestaltung Leuenplatz, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung sei ein Gesamtkredit von CHF 970'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.48	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	415'000
6150.5010.48	Landerwerb	CHF	190'000
6150.5010.48	Umgestaltung Leuenplatz	CHF	150'000
7101.5031.59	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	125'000
7201.5032.37	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	90'000

**Eintreten**

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

**Detailberatung**

Kein Wortbegehren.

**Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei drei Gegenstimmen:

Für den Neubau der Erschliessung Leuenfeld West, inkl. Beleuchtung, Umgestaltung Leuenplatz, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung wird ein Gesamtkredit von CHF 970'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.48	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	415'000
6150.5010.48	Landerwerb	CHF	190'000
6150.5010.48	Umgestaltung Leuenplatz	CHF	150'000
7101.5031.59	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	125'000
7201.5032.37	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	90'000

**Mitteilung an**

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2021-15

Registrator-Nr. 6.2.30  
6.2.66

### **5.2.3. Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung unter der Gass, inkl. Beleuchtung, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung**

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr  
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

#### **Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

Für den Neubau der Erschliessung unter der Gass, inkl. Beleuchtung, Landerwerb und den Neubau der Abwasser- und Wasserleitung sei ein Gesamtkredit von 1'135'000 zu genehmigen.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.51	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	520'000
6150.5010.51	Landerwerb	CHF	330'000
7101.5031.60	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	115'000
7201.5032.38	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	170'000

#### **Eintreten**

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

#### **Detailberatung**

Kein Wortbegehren.

#### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei einer Gegenstimme:

Für den Neubau der Erschliessung unter der Gass, inkl. Beleuchtung, Landerwerb und den Neubau der Abwasser- und Wasserleitung wird ein Gesamtkredit von 1'135'000 genehmigt.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.51	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	520'000
6150.5010.51	Landerwerb	CHF	330'000
7101.5031.60	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	115'000
7201.5032.38	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	170'000

**Mitteilung an**

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2021-16

Registatur-Nr. 7.0.5

#### **5.2.4. Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg; Erhöhung des Investitionskredits auf CHF 1'350'000**

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr  
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

#### **Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

(Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2021)

Für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg sei für Konto 7101.5041.01 ein Zusatzkredit von CHF 350'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen. Der Gesamtkredit wird damit auf CHF 1'350'000 erhöht.

#### **Eintreten**

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

#### **Detailberatung**

Kein Wortbegehren.

#### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg wird für Konto 7101.5041.01 ein Zusatzkredit von CHF 350'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt. Der Gesamtkredit wird damit auf CHF 1'350'000 erhöht.

#### **Mitteilung an**

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

### 5.3 Erfolgsrechnung 2022

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Vorlage: Botschaft und Budget zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Das Budget 2022 sieht einen Ertragsüberschuss von knapp CHF 17'000 vor.

#### ERFOLGSRECHNUNG

(in CHF 1'000)

Funktionale Gliederung

Funktionale Gliederung	Budget 2022			Budget 2021	Rechnung 2020	Abweichung	
	Netto-Aufwand	Aufwand	Ertrag	Netto-Aufwand	Netto-Aufwand	Budget	
						2021/2022	
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>2'483</b>	<b>3'716</b>	<b>1'233</b>	<b>2'447</b>	<b>2'505</b>	<b>36</b>	
Finanz- und Steuerverwaltung	635	946	311	582	669		53
Allgemeine Dienste, übrige	840	1'037	197	789	696		51
Verwaltungsliegenschaften	545	578	33	537	554		8
Bienkensaal	102	256	154	174	286		-72
<b>1 Öffentliche Ordnung + Sicherheit</b>	<b>134</b>	<b>884</b>	<b>750</b>	<b>81</b>	<b>-114</b>	<b>53</b>	
Feuerwehr	13	654	641	-4	-152		17
<b>2 Bildung</b>	<b>10'874</b>	<b>13'363</b>	<b>2'489</b>	<b>10'537</b>	<b>10'285</b>	<b>337</b>	
Kindergarten	1'021	1'421	400	1'048	1'007		-27
Primarstufe II	3'477	5'073	1'596	3'388	3'321		89
Schulliegenschaften	1'262	1'423	161	1'222	1'181		40
Sekundarstufe I (ZVKS Bechburg)	3'919	4'109	190	3'727	3'619		192
<b>3 Kultur, Sport + Freizeit</b>	<b>974</b>	<b>1'009</b>	<b>35</b>	<b>947</b>	<b>835</b>	<b>27</b>	
Sport, Sportzentrum	615	618	3	595	590		20
<b>4 Gesundheit</b>	<b>1'659</b>	<b>1'661</b>	<b>2</b>	<b>1'527</b>	<b>1'401</b>	<b>132</b>	
Alters-, Kranken- und Pflegeheime	953	953		935	859		18
Ambulante Krankenpflege	533	533		415	370		118

(in CHF 1'000)

	Budget 2022			Budget 2021	Rechnung 2020	Abweichung	
	Netto-Aufwand	Aufwand	Ertrag	Netto-Aufwand	Netto-Aufwand	Budget	2021/2022
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>5'477</b>	<b>5'731</b>	<b>254</b>	<b>5'474</b>	<b>5'271</b>	<b>3</b>	
Alter und Hinterlassene	2'193	2'202	9	2'171	2'079		22
Familie und Jugend	200	200		212	182		-12
Wirtschaftliche Hilfe	3'089	3'119	30	3'095	3'011		-6
<b>6 Verkehr</b>	<b>2'026</b>	<b>3'248</b>	<b>1'222</b>	<b>1'932</b>	<b>1'971</b>	<b>94</b>	
Gemeindestrassen	1'338	1'400	62	1'287	1'335		51
Parkplatzbewirtschaft.(Spez-Finanz.)		153	99				
Öffentlicher Verkehr, übriger	589	615	26	544	559		45
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>507</b>	<b>3'760</b>	<b>3'253</b>	<b>496</b>	<b>512</b>	<b>11</b>	
Wasserversorgung (Spez-Finanz.)		1'480	1'587				
Abwasserbeseitigung (Spez-Finanz.)		1'062	901				
Abfallbeseitigung (Spez-Finanz.)		485	557				
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>-475</b>	<b>60</b>	<b>535</b>	<b>-463</b>	<b>50</b>	<b>12</b>	
Elektrizität; Konzessionsabgabe	-535		535	-525	0		10

ERFOLGSRECHNUNG							(in CHF 1'000)	
Funktionale Gliederung		Budget 2022			Budget 2021	Rechnung 2020	Abweichung	
		Netto-Aufwand		Aufwand			Ertrag	Budget
			%				2021/2022	
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	2'483	11.3	3'716	1'233	2'447	2'505	36
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung + Sicherheit</b>	134	.6	884	750	81	-114	53
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	10'874	49.3	13'363	2'489	10'537	10'285	337
<b>3</b>	<b>Kultur, Sport + Freizeit</b>	974	4.4	1'009	35	947	835	27
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	1'659	7.5	1'661	2	1'527	1'401	132
<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	5'477	24.8	5'731	254	5'474	5'271	3
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	2'026	9.2	3'248	1'222	1'932	1'971	94
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	507	2.3	3'760	3'253	496	512	11
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	-475	-2.2	60	535	-463	50	12
	<b>Veränderung Bereich 0 - 8</b>							<b>681</b>
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	-23'677		578	24'255	-22'484	-22'891	1'193
	Steuern	-22'061	(100%)	317	22'378	-20'998	-21'598	1'063
	Finanz- und Lastenausgleich	-1'183	-5.4	67	1'250	-951	-1'350	232
	Neutrale Aufwendungen und Erträge	-440	-2.0	0	440	-440	0	
	<b>Total I</b>			<b>34'010</b>	<b>34'028</b>			
	<b>Ertrags-/Aufwandüberschuss</b>			<b>18</b>		<b>-494</b>	<b>174</b>	<b>-512</b>
	<b>Total II</b>			<b>34'028</b>	<b>34'028</b>			

## Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

## Detailberatung

Merve Zejnula möchte eine Erläuterung, weshalb der betriebliche Personalaufwand (Seite 13 des Budgets) um ¼ Million aufgestockt wird. Im Vergleich zur letzten Jahresrechnung ergibt dies eine Differenz von CHF 650'000.

Der Gemeindepräsident informiert, dass es sich hierbei zum grössten Teil um Lehrerlöhne handelt, die mit steigenden Schülerzahlen logischerweise ebenfalls steigen. Mit dem Stellenplan werde zudem die Schaffung einer neuen Stelle beantragt. Pensenmässig mache dies nicht viel aus, da es sich aber um eine Kaderstelle handelt, wirke es sich geldwertig aus.

Keine weiteren Fragen.

Beschlussgeschäft Nr. 2021-17

Registrator-Nr. 0.2.2.2

## 5.4 Genehmigung Stellenplan 2022

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

		Stellenplan 2021	Stellenplan 2022
<b>Administration</b>	Leiterin Verwaltung	100	100
	Stabsstelle	75	75
	Bereichsleitung Einwohnerdienste	50	50
	Sachbearbeiter	270	270
	<b>Total Administration</b>	<b>495</b>	<b>495</b>
<b>Finanzen</b>	Leiter Finanzen	100	100
	Stellvertretende Leiterin Finanzen	80	80
	Sachbearbeiter	200	190
	<b>Total Finanzen</b>	<b>380</b>	<b>370</b>
<b>Bau</b>	Leiter Bau	100	100
	Leiter Infrastruktur	0	100
	Sachbearbeiter	180	180
	<b>Total Bau</b>	<b>280</b>	<b>380</b>
<b>Werkhof</b>	Bereichsleiter Werkhof	100	100
	Brunnenmeister	100	100
	Werkhofmitarbeiter	400	400
	<b>Total Werkhof</b>	<b>600</b>	<b>600</b>
<b>Hausdienste</b>	Bereichsleiter Hausdienste	100	100
	Hauswarte	280	200
	Raumpflegerinnen	215	215
	<b>Total Hausdienste</b>	<b>595</b>	<b>515</b>
<b>Schule / Soziales</b>	Schulleitung	130	130
	Sozialarbeiter / Jugendarbeiter	130	130
	Integrationsbeauftragte	10	10
	Sachbearbeiter	50	50
	Mitarbeiterinnen Bibliothek	50	50
	<b>Total Schule / KiJuFa / Bibliothek</b>	<b>370</b>	<b>370</b>
<b>Gesamttotal</b>		<b>2'720</b>	<b>2'730</b>

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021)

Der Stellenplan 2022 mit 2'730 Stellenprozenten sei zu genehmigen.

## **Eintreten**

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

## **Detailberatung**

Der Gemeindepräsident informiert, dass die Stelle in der Abteilung Bau nach Überzeugung des Gemeinderats absolut notwendig ist. Es müssen Grossprojekte begleitet und die baupolizeiliche Verantwortung wahrgenommen werden. Damit soll die Qualität gesichert werden. Dem Gemeinderat ist dies ein grosses Anliegen. Auch im Bereich Umwelt kommen immer mehr Anforderungen auf die Gemeinde zu, wie z.B. in den Bereichen Energie, Nachhaltigkeit, Klimawandel. Fabian Gloor versichert, dass der Gemeinderat weiterhin eine schlanke, aber aktive, Bauverwaltung will, welche die Gemeinde, aber auch den Gemeinderat, optimal unterstützt. Dem Antrag des Gemeinderats gehe ein fast zweijähriger Prozess voraus, in welchem man sich mit x möglichen Varianten auseinandergesetzt habe. Das Ganze habe sich durch die Corona-Situation etwas verzögert. Schnell sei dem Gemeinderat aber klar gewesen, dass die Abteilung Bau verstärkt werden muss. In der Summe gehe es allerdings lediglich um die Erhöhung des Stellenplans von zehn Stellenprozenten. Allerdings sei diese neue Führungsfunktion sicher höher entschädigt als die weggefallenen Stellen. Eine exorbitante Kostensteigerung werde es damit aber nicht geben.

Keine Wortbegehren.

## **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei zwei Enthaltungen:

Der Stellenplan 2022 mit 2'730 Stellenprozenten wird genehmigt.

### **Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2021-18

Registratur-Nr. 9.1.1.5

## 5.5. Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2022

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern  
Vorlage: Budget 2022, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung (Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen im Rechnungsjahr 2022 unverändert bei 111% beizubehalten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Feuerwehersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2022 unverändert bei einem Satz von 9% der ganzen Staatssteuer, im Minimum CHF 20 und im Maximum CHF 400, festzulegen.

### Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

### Detailberatung

Laut Fabian Gloor sah die finanzielle Situation der Gemeinde vor einem Jahr noch ganz anders aus. Damals habe sich der Gemeinderat damit auseinandergesetzt, wie hoch die anstehende Steuererhöhung nötig sein wird. Heute befinde man sich in einer erfreulichen Situation. Allerdings sei es noch nicht sicher, dass diese bis in alle Ewigkeit andauern werde, aber immerhin habe sich die Situation entspannt.

Kein Wortbegehren.

### Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

- Die Steuerfüsse für das Rechnungsjahr 2022 werden wie folgt festgelegt:

Natürliche Personen:	111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen:	111% der einfachen Staatssteuer
- Die Feuerwehersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2022 wird wie folgt festgelegt:

Minimum CHF 20 / Maximum CHF 400	9% der einfachen Staatssteuer
----------------------------------	-------------------------------

**Mitteilung an**

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Finanzen und Steuern
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

## 5.6 Genehmigung des Budgets 2022 und Finanzierungsnachweis

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Vorlage: Budget 2022, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Im Sinne der Darlegungen der geplanten Investitionen, der dargestellten Inhalte der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021)

Das Budget 2022 sei wie folgt zu genehmigen:

#### 1. Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand		CHF	34'010'500
Gesamtertrag		CHF	34'027'000
Ertragsüberschuss		CHF	16'500

#### 2. Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen		CHF	5'258'300
Einnahmen Verwaltungsvermögen		CHF	1'101'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		CHF	4'157'300

#### 3. Spezialfinanzierungen

Parkplatzbewirtschaftung	Aufwandüberschuss	CHF	-54'200
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	107'000
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-160'800
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	72'350

#### 4. Der **Steuersatz** sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer

#### 5. Die **Feuerwehersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:

(Minimum CHF 20 / Maximum CHF 400) 9% der einfachen Staatssteuer

#### 6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

### Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

## Detailberatung

Kein Wortbegehren.

## Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei zwei Enthaltungen:

Das Budget 2022 wird wie folgt genehmigt:

### 1. Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	34'010'500
Gesamtertrag	CHF	34'027'000
<u>Ertragsüberschuss</u>	CHF	16'500

### 2. Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'258'300
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	1'101'000
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>	CHF	4'157'300

### 3. Spezialfinanzierungen

Parkplatzbewirtschaftung	Aufwandüberschuss	CHF	-54'200
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	107'000
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-160'800
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	72'350

### 4. Der **Steuerfuss** sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer

### 5. Die **Feuerwehersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:

(Minimum CHF 20 / Maximum CHF 400) 9% der einfachen Staatssteuer

### 6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

#### Mitteilung an

- Ressortleiter Finanzen und Steuern
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2021-19

Registatur-Nr. 6.0.1

## 6. Postulat Wilhelm; Antrag auf Nichterheblicherklärung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. August 2021)

Das Postulat Wilhelm sei als nichterheblich zu erklären.

### Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### Detailberatung

Patrick Wilhelm hat sich vehement für die Beibehaltung der 26t-Grenze eingesetzt. Hauptsächlich in der Hangregion sei dies seiner Meinung nach besonders wichtig. Er ist auch jetzt immer noch der Meinung, dass der bisherige Zustand richtig ist. Wenn auf dieses Limit verzichtet wird, verliert die Gemeinde viel. Patrick Wilhelm appelliert an die anwesenden Stimmberechtigten, das Thema noch einmal zu überdenken. Es wäre schade, wenn das Gewichtslimit auf 40 t erhöht würde. Patrick Wilhelm bittet darum, bei der Entscheidung auch an die Kinder, die ältere Generation, an Personen mit Rollstühlen oder Rollatoren zu denken.

Gemäss Fabian Gloor hat sich der Gemeinderat mit sämtlichen Argumenten von Patrick Wilhelm auseinandergesetzt. Ein hohes Verkehrsaufkommen auf diesen Strassen wurde nicht festgestellt. Höchstens bei Bauvorhaben kann dies vorkommen. Transporteure haben dann aber Vorgaben, an die sie sich zu halten haben. Der Gemeinderat hat den Eindruck erhalten, dass die Erhöhung des Gewichtslimits die Strassen nicht gefährlicher werden lässt, sondern dass damit eher mehr Sicherheit erreicht werden kann.

Kuno Blaser meldet sich zu Wort. Das 26 t-Limit wurde aus irgendeinem Grund eingeführt. Kuno Blaser geht davon aus, dass dies damals seriös geplant wurde. Entsprechend wurden die Strassen auf 26 t ausgebaut. Kuno Blaser möchte wissen, ob diese Strassen nun der Belastung von 40 t standhalten. Wenn nicht, was bedeutet das eigentlich in Sachen Zusatzkosten?

Der Gemeindepräsident informiert, wie der Gemeinderat zu dieser 26 t-Limite kam. Diese ist mit der Einführung von Tempo 30 in den Quartieren entstanden. Damals sei man in Zusammenarbeit mit der kantonalen Verkehrskommission zu diesem Ergebnis gekommen. Man habe Angst vor dem Ausweichverkehr gehabt. Diese Angst sei aber nicht begründet gewesen. Lastwagen weichen nicht auf die Quartierstrassen aus. Auch in der Praxis habe man diese Entwicklung nie feststellen können. Er selber sei kein Strassenbauer, aber in der Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung sei dargelegt worden, über welche Qualität unsere Strassen verfügen. Alle Strassen neueren Datums haben kein Problem, Fahrten von schweren Lastwagen zu bewältigen. Bezüglich Zusatzkosten erklärt der Gemeindepräsident, dass selten der Schaden einer Strasse auf die letzte Fahrt zurückzuführen ist. Für die Schäden sind viele Faktoren massgebend, wie z.B. die Winterschäden, welche von der Kälte und vom eingesetzten Streusalz herrühren.

Auch sonstige Wettereinflüsse, Erosion, Erdung auf den alten Leitungen und der Aufbau alter Wasserleitungen führen dazu. Deshalb ist es schwierig, Kosten aus einem möglichen Schadenfall auf einen Fahrer, resp. Bauherrn zu überwälzen. Die direkte Kausalität fehlt in diesen Fällen, resp. die direkte Wirkung der einzelnen Fahrt.

Keine weiteren Fragen.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 27 Ja-Stimmen, bei 10 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen:

Das Postulat Wilhelm wird nichterheblich erklärt.

#### **Mitteilung an**

- Patrick Wilhelm
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Akten

## 7. Informationen und Verschiedenes

---

### Entlastung und Lebensader Oensingen

Im vergangenen Jahr hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Lebensader auseinandergesetzt und die Ergebnisse sowie den Bericht aus den Workshops zur weiteren Bearbeitung zu Händen des Kantons verabschiedet. Zusammen mit dem Kanton werden nun die verschiedenen Teile zusammengeführt, so dass der Regierungsrat anfangs des nächsten Jahres die weiteren Schritte beschliessen und die sogenannte Roadmap, welche die weiteren Teilprojekte aufzeigt, verabschieden kann. Damit wurde ein weiterer Meilenstein des Projekts erreicht.

### Agglomerationsprogramm AareLand

Oensingen soll in den beitragsberechtigten Perimeter aufgenommen werden, was für unsere Gemeinde äusserst wertvoll wäre. Dies würde auch der Stellung Oensingens in der Region Rechnung tragen. Ausser Oensingen sind fast sämtliche Gemeinden im Gäu bereits in diesem Perimeter. Für Aussenstehende wirkt dies sehr unglaublich und spätestens mit der fünften Generation soll dies nun erreicht werden.

### Energiestadt

Alle Solarpanels auf den Dächern des neuen Schulhauses Oberdorf und des Sportzentrums konnten innert kürzester Zeit verkauft werden. Der Einsatz der Energiestadtkommission unter der Leitung von Christoph Schär hat sich gelohnt. Fabian Gloor dankt allen, welche mitgeholfen haben, dieses Projekt so erfolgreich umzusetzen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Gemeindepräsident dankt zum Schluss der Gemeindeversammlung allen, die in irgendeiner Form am politischen oder gesellschaftlichen Gestalten der Gemeinde mitgearbeitet haben. Er wünscht einen guten Rutsch ins neue Jahr, gute Gesundheit und einen schönen Abend.

Applaus im Saal.

Oensingen, 13. Dezember 2021

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi

**Der Versammlungsleiter und die Stimmzähler/in gemäss § 11 lit. 2 der GO:**

Fabian Gloor, Versammlungsleiter

---

Bruno Locher

---

Brigitte Perren

---